

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND NEUNKIRCHEN ILLEGALE ABFALLSAMMLUNG

IM GANZEN ÖSTÖRREICHISCHEM RAUM UND SOMIT AUCH IM BEZIRK NEUNKIRCHEN KOMMT ES SEIT LANGEM ZU RECHTSWIDRIGEN ABFALLSAMMLUNGEN DURCH NICHT BEFUGTE PERSONEN ODER DURCH SPERRMÜLL- UND KLEINMASCHINENBRIGADEN. Durch Postwurfsendungen oder durch persönliche Kontaktaufnahme werden die Liegenschaftseigentümer aufgefordert, nicht mehr benötigte Gegenstände (z. B. Bekleidung, Möbel, Rasenmäher, Fahrräder, Haushaltsgeräte etc.) bereit zu halten oder direkt an die Sammler abzugeben.

Kommunale Abfälle stehen im Eigentum der Gemeinde, die Gemeinde muss den anfallenden Abfall sammeln, der Bürger muss den Abfall der Gemeinde übergeben. Da gerade die „wertvollen“ Anteile (Metalle, Elektroaltgeräte, ...) entnommen werden, steht der mit solchen Abfällen erzielbare Erlös NICHT MEHR zur Querfinanzierung des Abfallsammelsystems Ihrer Gemeinde zur Verfügung! Somit verursachen diese Aktivitäten wesentlich höhere, spezifische Abfallentsorgungskosten, welche dann durch die Müllgebühren wieder gedeckt werden müssen.

Basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen kann nun gegen diese illegale Sammeltätigkeiten vorgegangen werden. Dabei führt die Exekutive entsprechende Kontrollen durch. Der dabei sichergestellte Abfall wird – entsprechend den nationalen rechtlichen Vorgaben, entsorgt, und, im Falle der ausländischen Müllbrigaden, die im Gesetz vorgesehene Sicherstellungsleistung eingehoben.

Folgende Verwaltungsstrafen sind für rechtswidrige Abfallsammlungen UND auch die Abfallübergabe an nicht befugte Sammler vorgesehen:

Wer ohne Bewilligung Sperrmüll sammelt oder exportiert, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von € 360,-- bis € 7.270,-- zu bestrafen ist (§ 79 AWG).



Die Polizei ist befugt, als vorläufige Sicherheit für das Verwaltungsstrafverfahren einen Betrag in der Höhe von € 360,-- bis € 2.180,-- einzuheben (§ 82 AWG). Auch ist die Polizei dazu berechtigt, bei Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung die Unterbrechung des Transportes (Abstellen des Fahrzeuges) anzuordnen, die Fahrzeugschlüssel abzunehmen und technische Sperren an den Fahrzeugrädern anzubringen (§ 82 AWG).

Die Polizei kann bei Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung auch die Abfälle abnehmen und einem befugten Sammler übergeben (§ 15/5 AWG).

Mittlerweile konnten wir einen geringen Rückgang der Aktivitäten der Müllbrigaden und einen merkbaren Rückgang der begleitenden Kleinkriminalität feststellen (Stichwort Rasenmäher- und Fahrraddiebstähle)! Nichts desto trotz werden nach wie vor große Mengen Abfälle illegal gesammelt und ins Ausland verbracht, eine Studie spricht von 80.000 bis 100.000 Tonnen jährlich.

FAZIT! Bitte benützen Sie, im Interesse einer funktionierenden Abfallentsorgung, ausschließlich die Einrichtungen Ihrer Gemeinde, da von Gesetzes wegen nur diese dafür zuständig sind!
Gewerbliche Betriebe und Abfallströme sind selbstverständlich ausgenommen.